

Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Was Sie bei der Abholung von Rezepten, Verordnungen und/oder Befunden u.ä. durch Angehörige oder andere Personen beachten müssen

Liebe Patientin, lieber Patient,

mit der Einführung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (25. Mai 2018) ändern sich die Vorgaben bei der **Abholung von Rezepten, Verordnungen und /oder Befunden u.ä., die nicht von Ihnen persönlich abgeholt** werden. In diesen Fällen können wir diese Unterlagen nur noch an Angehörige oder andere Personen herausgeben, wenn uns **eine von Ihnen erteilte Vollmacht** vorliegt. Wir bitten Sie, die entsprechende gesetzliche Neuerung, die zum Schutz Ihrer persönlichen Daten eingeführt wurde, zu beachten.

Was ändert sich?

Wenn Angehörige oder andere Personen für Sie ein Rezept, Verordnung und/oder Befunde u.ä. abholen, muss uns dafür eine von **Ihnen unterschriebene Vollmacht, in welcher die abholende Person benannt ist**, vorliegen. Diese Person muss sich bei der Abholung ausweisen (mit Lichtbild) können.

Was muss ich tun?

Wenn Sie jemanden beauftragen, stellen Sie ihm oder ihr eine Vollmacht aus. Ganz einfach geht das, wenn Sie die Vorlage auf unserer Webseite herunterladen, ausfüllen und unterschreiben.

Was muss ich noch wissen?

Die benötigte Vollmacht kann für **einen Einzelfall oder für wiederkehrende Fälle** gelten. Welcher Fall bei Ihnen zutrifft, muss aus der Vollmacht hervorgehen. Natürlich kann eine einmal erteilte Vollmacht jederzeit auch widerrufen werden; sie gilt dann für zukünftige Abholungen nicht mehr. Und noch ein Tipp: Bitte denken Sie bei der Auswahl der Personen auch daran, dass auf Basis der Rezepte, Verordnungen und/oder Befunde u.ä. Einblicke in Ihr Krankheitsbild möglich sind.